

Bericht über den „Tag der westfälischen Geschichte“

Der von den beiden Abteilungen des Vereins gemeinsam mit dem Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgerichtete „Tag der westfälischen Geschichte“ fand am 8. und 9. September 1979 in Brakel statt.

Im einzelnen enthielt das Tagungsprogramm:

Am 8. September 1979

Zusammenkunft der Vertreter der westfälischen Geschichtsvereine mit Referaten von Professor Dr. Günter Wiegelmann, Dr. Dietmar Saueremann, Thomas Ostendorf und Gerda Schmitz, Münster, zum Thema „Volkskundliche Forschung in Westfalen (insbesondere Vereins- und Schützenwesen)“

Eröffnung durch Professor Dr. Günter Wiegelmann, Münster.

Vortrag von Studiendirektor Dr. Heinrich Schoppmeyer, Witten: „Das mittelalterliche Brakel. Geschichte und Struktur“

Vortrag von Staatsarchivdirektor Dr. Martin Sagebiel, Münster: „Die Samtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg. Ein Kondominat des Fürstbistums Paderborn und der Grafschaft Lippe“

Am 9. September 1979

Stadtführung

Vortrag von Oberstaatsarchivrat Dr. Hermann Bannasch, Stuttgart: „Bischof Meinwerk von Paderborn – imperatorum devotissimus servitor et amator“

(Kurzfassungen der Vorträge als Anlage)

Es wurden folgende Exkursionen durchgeführt:

1. Landeskundlich-geographische Studienfahrt in das Gebiet von Bosseborn, Fürstenau und zum Köterberg
2. Archäologische Studienfahrt zur Brunzburg und zur Grabung Propstein tom Roden
3. Landesgeschichtliche Studienfahrt nach Schwalenberg, Biesterfeld, Marienmünster und zur Oldenburg
4. Kunst- und baugeschichtliche Studienfahrt zur Hinnenburg, nach Hainhausen und zur Grevenburg.

Anlage

Kurzfassungen der auf dem „Tag der westfälischen Geschichte“ in Brakel gehaltenen Vorträge

Heinrich Schoppmeyer: Das mittelalterliche Brakel – Geschichte und Struktur

Die Stadt Brakel als Ort 836 zuerst erwähnt und 1229 urkundlich zuerst als Stadt bezeichnet, erhielt die Stadtrechte zwischen 1213 und 1223. Kern dieser Stadtanlage war der an das Geschlecht der Herren von Brakel verlehnte Wirtschaftshof des Paderborner Busdorf-Stiftes im Nordwesten der heutigen Altstadt und die ihm östlich angeschlossene Kircheninsel von St. Michael; die Pfarrechte der Kirche bestanden bereits 1213. Im Zusammenhang mit der Verleihung der Stadtrechte wurde die im Winkel zwischen Wirtschaftshof und Kircheninsel gelegene Altsiedlung Brakel (villa Brechal) durch eine Plananlage erweitert, deren Mittelpunkt der in seinen Abmessungen bis heute erhaltene Rechteckmarkt war. Die neue Gründung gedieh gut; Münzprägung fand schon um 1220 statt, und die Kaufleutegilde der Stadt schaltete sich in den vor allem auf die Ostseestädte zielenden Fernhandel erfolgreich ein. Bürger Brakeler Herkunft waren daher im 13. und 14. Jahrhundert in allen Ostseestädten von Lübeck über Danzig bis Reval anzutreffen. Noch im 13. Jahrhundert, vermutlich um 1290, mußte der Stadtbereich abermals ausgedehnt werden; die Größe der Gesamtanlage wurde nahezu verdoppelt, doch noch immer konnte die wachsende Bevölkerung nicht vollständig in der Stadt untergebracht werden. Daher entschloß man sich um 1340 zu einer dritten planmäßigen Vergrößerung des Stadtareals im Bereich der Bruchniederung. Das Stadtgebiet erreichte damit 23 ha Flächeninhalt; ihm dürfte eine Einwohnerschaft von rd. 1500–1800 Einwohnern entsprochen haben. Brakel war damit nach mittelalterlichen Maßstäben eine Mittelstadt wie etwa Hamm, Coesfeld oder Lemgo auch.

Der Aufschwung der städtischen Entwicklung, die auch eine bis 1385 nahezu vollkommene städtische Autonomie mit sich brachte, wurde durch die Folgen der Epidemien des 14. Jahrhunderts beendet. Die im Stadtarchiv enthaltenen urkundlichen Nachrichten lassen darauf schließen, daß insbesondere auch die kaufmännische städtische Führungsschicht der Pest einen hohen Tribut zollen mußte. Die dadurch bewirkten Umschichtungen in der städtischen Sozialstruktur verwandelten die ursprünglich maßgeblich von Kaufleuten bestimmte Stadt in eine von Handwerkern und Ackerbürgern gelenkte Gemeinde. Während des 15. Jahrhunderts beklagten die Zeitgenossen immer wieder die große Zahl verfallener

Gebäude. Durch den Landesherrn, den Bischof von Paderborn, eingeleitete Stützungsmaßnahmen wie Wegegebühren für durchfahrende Kaufleute (1478 und 1486) zum Zweck von Straßen- und Brückenarbeitenfinanzierung brachten keine Wende zum Besseren, und als 1517 fast die ganze Stadt niederbrannte, war der Tiefpunkt der städtischen Entwicklung erreicht. Die durch den Zwang zum Wiederaufbau herausgeforderte Bürgerschaft mobilisierte jedoch erstaunliche Kräfte. Das gesamte Gewerbe der Stadt wurde neu organisiert (etwa seit 1530), eine neu gebildete Kaufmannschaft schaltete sich in den weserländischen Getreidehandel ein, die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen je Jahr verdoppelte sich gegenüber den vorauslaufenden Vergleichszeiträumen.

Das soziale Profil weist aus, daß zwischen 40 % und 60 % der Einwohnerschaft der sozialökonomischen Unterschicht zuzuweisen wären, von denen jedoch nur etwa ein Viertel (rd. 12 % der Gesamteinwohnerschaft) im Sinne der Zeit als arm galt. Die anderen verfügten über Grund und Boden im Umfang bis zu 5 ha. Beruflich gehörten die Angehörigen der Unterschicht verschiedenen Gruppen an: Tagelöhnern, Knechten, städtischen Bediensteten (Hirten, Pfortnern), Kleinbauern und Handwerkern. Der Mittelschicht sind – ebenfalls je nach Zeitsituation – zwischen 30 % und 50 % der Einwohnerschaft zuzurechnen. Sie zahlten den größten Steueranteil, besaßen zwischen 5 ha und 20 ha Land und übten in der überwiegenden Mehrzahl ein Gewerbe aus. Zur Oberschicht waren konstant rd. 10 % der Einwohnerschaft zu zählen. Sie gehörten in erster Linie der Kaufmannsgilde an, fanden sich jedoch auch unter landesherrlichen Beamten und Handwerkern. Die Alt-Brakeler Gesellschaft war jedoch nicht nur horizontal in Sozialschichten aufgebaut, sondern auch vertikal durch eine Reihe von Zusammenschlüssen (Zünfte, Ämter, Gilden, Bruderschaften, Nachbarschaften) gegliedert. Gerade diese Zusammenschlüsse, die die horizontalen Schichtgrenzen gleichsam durchschnitten, bestimmten häufig viel stärker als die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht das tägliche Leben wie die Festtage der Bürgerschaft.

*Martin Sagebiel: Die Samtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg
Ein Kondominat des Fürstbistums Paderborn und der Grafschaft Lippe*

Die Bildung einer räumlich und rechtlich gefestigten Territorialherrschaft Schwalenberg war noch nicht abgeschlossen, als in der Mitte des 14. Jahrhunderts dies Herrschaftsgebilde durch Teilkäufe an die Edelherrn zur Lippe und die Bischöfe von Paderborn gelangte. Eine Einigung zwischen den beiden Teilbesitzern legte im Jahre 1358 die Anteile und Rechte fest. Danach wurde der Herrschaftsbereich um den Flecken und die Burg Schwalenberg – heute Teil der Städte Schieder-Schwalenberg und Lügde – zu einem Viertel Paderborn und zu drei Vierteln

Lippe zugestanden. Den Bereich um die Oldenburg, dem ursprünglichen Stammsitz der Schwalenberger Grafen – heute Teile der Städte Marienmünster, Nieheim und Steinheim – erhielt jede Seite zur Hälfte.

Auf der Grundlage dieser Verträge des 14. Jahrhunderts bildeten sich bis in die beginnende Neuzeit hinein weitere Berechtigungen der Observanzen, deren Fixierung in den zahlreichen Rezessen, Vergleichen und Verträgen der 50er bis 70er Jahre des 16. Jahrhunderts im Zuge des Verwaltungsausbaus versucht wurde, aber nicht endgültig abgeschlossen werden konnte. Vor allem die Konfessionsfrage bereitete Mühe und wurde in der Schwebelage gehalten. Die Vorherrschaft Paderborns in den Ämtern Stoppelberg und Oldenburg ließ hier die dauernde Abkehr von der katholischen Lehre nicht zu, während im Amt Schwalenberg nur in der Gegend um das zwar aufgelöste Kloster Falkenhagen, dessen Besitz aber z. T. an die Jesuiten gelangte, sich eine katholische Minderheit halten konnte.

Erst im 17. Jahrhundert stellte sich für beide Landesherrn stärker die Frage nach der Landeshoheit in den Samtämtern. An Hand der wichtigsten Merkmale der Landes- und Territorialhoheit neuzeitlicher Territorien im Deutschen Reich wird gezeigt, daß die Entwicklung in den beiden Ämtern unterschiedlich und gegensätzlich verlief.

Die geistliche Jurisdiktion, geregelt durch reichsgesetzliche Bestimmungen, Observanzen und die Verträge des 16. Jahrhunderts, wurde bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dahin ausgelegt, daß das Amt Oldenburg völlig rekatholisiert war und die protestantische Religionsausübung der lippischen Beamten stark eingeschränkt war. Im Amt Schwalenberg hielt sich die katholische Religion um Falkenhagen, auch nachdem die Jesuiten dort vertrieben waren. Im Flecken Schwalenberg war den Paderborner Beamten die freie Religionsausübung nicht zu verwehren.

Die Kontributions- oder Steuerhoheit war im wesentlichen nie umstritten. Schwalenberg kontribuierte nach Detmold, Oldenburg nach Paderborn.

In der weltlichen Gerichtsbarkeit war die gleichmäßige Beteiligung beider Landesherrn in der untersten Gerichtsinstanz in allen Ämtern kein Streitobjekt. Nur über die weiteren Gerichtsinstanzen bestand Unklarheit. Die lippischen Versuche im 17. Jahrhundert, einen gemeinsamen gerichtlichen Instanzenzug für das Amt Oldenburg durchzusetzen, scheiterten. Die Mehrheit landeshoheitlicher Rechte im Amt Oldenburg war den Grafen zur Lippe zu Ende des 17. Jahrhunderts entzogen. Wollten sie diese doch wiedergewinnen, hätten sie einen weiteren Machtzuwachs Paderborns im Amt Schwalenberg hinnehmen müssen. Die Versuche Paderborns, sein Viertel landesherrlicher Rechte im Amt Schwalenberg zu bewahren, ohne den im Oldenburgischen gewonnenen Vorteil aufgeben zu müssen, waren im 18. Jahrhundert z. T. recht geschickt. Sie zeigen sich gut an den militärischen Hoheitsrechten, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu gewaltsamen Besetzungen des Amtes führten. Paderborn gelang es so, seine

verbrieften Rechte am Regiment des Amtes zu erhalten, wenn auch der Vorteil Lippes nicht wettgemacht werden konnte. Im Amt Schwalenberg kann daher zu Ende des alten Reiches von einer Samtherrschaft gesprochen werden, im Amt Oldenburg-Stoppelberg hingegen nur von einer Mitberechtigung des lippischen Hauses.

Der Vorwurf, geteilte Hoheitsrechte zu lange aus Ängstlichkeit konserviert zu haben, bleibt den Verwaltungen der Territorien des alten Reiches nicht erspart. Doch gehen ernsthafte Teilungsverhandlungen bereits bis in das 16. Jahrhundert zurück. Fehler all dieser Verhandlungen ist es aber, daß sie vorwiegend in Krisenzeiten aufgenommen werden, wenn das Mißtrauen auf beiden Seiten besonders hoch war. Verbindungen von Teilungsvorschlägen mit dem Vergleich im Sternberg-Prozeß zwischen Paderborn und Lippe zu Ende des 18. Jahrhunderts und Austauschpläne in den Jahren 1804 bis 1806 mit Preußen in Verbindung mit der Samtstadt Lippstadt scheitern aus allgemeinen politischen Gründen. Die Rheinbundakte der napoleonischen Zeit und ein Justizverfassungsgesetz des Königreichs Westfalen beendeten die Samtherrschaft und legalisierten die Aufteilung: Schwalenberg an Lippe, Oldenburg-Stoppelberg an Westfalen. Die Auseinandersetzungen über die gemeinsamen Domanial- und Forsteinkünfte zogen sich noch bis 1839 hin.

Die Beschäftigung mit solch einem eng begrenzten landesgeschichtlichen Thema kann für die staatsrechtlichen Auffassungen des 16.-18. Jahrhunderts nichts Neues mehr ergeben, wohl aber Anregung sein, besitzgeschichtliche Forschungen voranzutreiben, soweit es die Ausbildung der Territorien im Spätmittelalter betrifft. Kirchengeschichtlich, obwohl weitgehend untersucht, bleibt doch immer wieder die Durchdringung der konfessionell getrennten Gebiete beachtenswert. Anregung soll aber vor allem gegeben werden, die Verfassungswirklichkeit, nämlich die Verwaltungsgeschichte, intensiver zu durchleuchten, da nur so viele Entwicklungen, die bis heute wirken, verstanden werden können.

*Hermann Bannasch: Bischof Meinwerk von Paderborn –
imperatorum devotissimus servitor et amator.*

Paderborn galt um die Jahrtausendwende als armes Bistum. Verkehrs- und ordnungspolitisch hatte es aber seit alters und besonders wieder unter den sächsischen Königen große Bedeutung. König Heinrich II. (1002 bis 1024) hatte demonstrativ und programmatisch seine Gemahlin Kunigunde am Laurentiustag 1002 in der Paderstadt zur Königin krönen lassen. 1009 bestellte er seinen wohlhabenden, schon zu Lebzeiten Bischof Rethars als dessen Nachfolger vorgesehenen Kapellan Meinwerk zum Paderborner Bischof.

Meinwerk, nachgeborener Sohn, als Immedinger aber von altem sächsischen Adel, mit führenden Hochadelsfamilien, darunter dem Herrscherhaus versippt und von den Niederlanden bis Ostsachsen reich begütert, war in Halberstadt und Hildesheim für seinen kirchlichen Beruf erzogen worden. Kaiser Otto III. (983-1002) holte ihn in die königliche Kapelle, bestellte ihn zum Kardinal in Aachen und bestimmte ihn damit an herausgehobener Stelle zu einem Vertreter seiner imperialen Politik. Meinwerk fand Anschluß an Ottos engsten Beraterkreis um Heribert von Köln und Bernward von Hildesheim sowie an den Kaiser persönlich.

König Heinrich II. ließ von der imperialen Politik Ottos III. ab, behielt aber Meinwerk in der königlichen Kapelle. Er ernannte ihn zum Paderborner Bischof unter der Bedingung, dem mittellosen Bistum seine Eigengüter zu überlassen. Meinwerk erfüllte diese Forderung und übertraf sie weit.

Durch den Wandel der Heeresverfassung von volksrechtlich aufgebotenen Fußtruppen zu lehnrechtlich aufgebotenen Reitertruppen war Landbesitz als Voraussetzung, ein ritterliches Gefolge ständig unter Waffen zu halten, wesentlich. Meinwerk machte sich dem König über die bischöfliche Lehnspflicht zur Heerfolge unentbehrlich und nahm ihn seinerseits in die Pflicht. Ob zur Reichsheerfahrt an die Ost- oder Westgrenze oder nach Italien aufgeboten wurde, Meinwerk war zur Stelle und diente mehr, als Herkommen und Gewohnheit ihn verpflichteten. Um die Wirtschaftskraft des Bistums zu erhalten und zu mehren und zugleich die Reichsverwaltung zu entlasten, empfing er vom König Grundbesitz, Hoheitsrechte und Abteien als Gegenleistungen. Ergänzend und mit großem Talent erwarb er aus allen landbesitzenden Bevölkerungsschichten Grund und Boden und reorganisierte die gesamte Verwaltung. Zupackend in günstigen Augenblicken, stets zahlungsfähig bei unabwendbaren Forderungen und auch die klösterlichen Reformbewegungen nutzend, verfolgte er konsequent die Radizierung aller weltlichen und geistlichen Gewalt auf den Sprengel, dehnte seine Herrschaft aber vor allem im Weser-Diemelraum über die Sprengelgrenze aus. Er führte seine Kirche zur beherrschenden Ordnungsmacht in Südeingern empor und hielt den Raum befriedet. So vermochte er auch zu Hause bestmögliche Voraussetzungen für den Königsdienst zu schaffen. Paderborn wurde Land- und Hoftagsort des Königtums und fand Eingang in den kleinen Kreis ausgewählter Plätze, an denen der königliche Hof hohe Kirchenfeste beging. Durch zahlreiche kirchliche und weltliche Bauten schuf er dafür den repräsentativen Rahmen. Doch war er auch in der Lage, den Königshof außerhalb der Stadt auf seinen bischöflichen Besitzungen angemessen zu empfangen und zu versorgen. König Heinrich II. vertiefte seine besonderen Bindungen an die Krönungskirche seiner Gemahlin: Gemeinsam mit Kunigunde trat er als Ehrenkanoniker in das Paderborner Domkapitel ein.

Nach Heinrichs II. Tod 1024 versuchte Erzbischof Aribio von Mainz, dem Konrad II. aus dem Haus der Salier seine Wahl zum Nachfolger auf dem

Königsthron hauptsächlich verdankte, den glänzenden, mancherorts aber auch argwöhnend verfolgten Aufstieg Paderborns zu hemmen. Meinwerk beantwortete die anfängliche Zurücksetzung und Schmälerung der Rechte seiner Kirche zugunsten des Mainzer Metropoliten unbeirrt mit Königsdienst draußen und daheim. Er machte sich dadurch alsbald auch bei Konrad II. unentbehrlich und schloß, wenn auch die gleiche gegenseitige persönliche Zuneigung fehlte, das Bündnis zwischen Paderborner Kirche und Königtum in dem Maße wieder fest zusammen, in dem Erzbischof Aribos Einfluß bei Hofe sank und Konrad II. auf die politischen Bahnen Heinrichs II. einschwenkte. Komplementär zum Königsdienst setzte er den wirtschaftlichen und herrschaftlichen Ausbau des Paderborner Bistums zielstrebig und erfolgreich fort. Er suchte und fand dafür vor allem nach Aribos Tod 1031 die volle Unterstützung und Belobigung Konrads II.

Wirtschaftlich stark und mächtig und daher nach mittelalterlicher Auffassung zur Herrschaft berechtigt und berufen, beließ es Meinwerk auf seine Weise bei Dienst und Arbeit für den jeweiligen königlichen Herrn. Zu den führenden Staatsmännern seiner Zeit zählt er nicht. Doch war er ein mustergültiger Reichsbischof ottonischer Prägung: Er war ein Träger und sein Bistum war eine Institution der Reichsverwaltung geworden.